

Kopie von:

http://www.wessler-soehngen.de/Mandanteninformationen/Abzugsfaehigkeit_von_Steuerberatungskosten.htm

Bisherige Regelung

Nach der bis 31.12.2005 geltenden gesetzlichen Regelung waren Steuerberatungskosten bei der Einkommensteuer stets absetzbar. Dabei war der Abzug der Beratungskosten, die keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Sonderausgaben gewährleistet. Soweit eine zweifelsfreie Zuordnung zu Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben nicht möglich war, konnten die entsprechenden Betragsanteile im Schätzwege ermittelt werden. Bei Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen bis zu einem Jahresbetrag von 520,00 € war nach der Selbstbindung der Verwaltung dem vom Steuerbürger gewählten Aufteilungsmaßstab zu folgen (R 10.8 S. 2 EStR).

Gesetzliche Änderung

Mit der Begründung der „Steuervereinfachung“ wurde durch das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ vom 22.12.2005 beschlossen, § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit Wirkung ab dem 01.01.2006 zu streichen. Damit entfällt die bisherige Möglichkeit, Steuerberatungskosten, die keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, als Sonderausgaben geltend zu machen.

Die Neuregelung gilt für alle Steuerberatungskosten, die nach dem 31.12.2005 gezahlt werden (§ 11 EStG).

Die Regelung des R 10.8 EStR, nach der die Finanzverwaltung im Rahmen einer Selbstbindung bei Aufwendungen bis 520,00 € einer vom Steuerbürger vorgenommenen Aufteilung folgt, gilt derzeit noch weiter. Eine kurzfristige Anpassung an die geänderte Gesetzeslage ist aber nicht ausgeschlossen.

Mögliche Auswirkungen

Die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Einkünften (Einnahmen, Werbungskosten oder Betriebsausgaben) bleibt von der Neuregelung unberührt. Betroffen sind nur Beratungskosten, die im Zusammenhang mit Deklarationen stehen, die keine Einkünfte betreffen, im Wesentlichen Erbschaftsteuererklärungen und Mantelbögen bei der Einkommensteuer.

Die Auswirkungen lassen sich an folgendem einfachen Beispiel einer Einkommensteuererklärung und dem sich aus den Werten ableitenden Grenzsteuersatz von 30 % verdeutlichen:

Einkommensteuererklärung	Gegenstandswert	Honorar	bis 31.12.2005 abzugsfähig	ab 01.01.2006 abzugsfähig
Mantelbogen	45.000,00	97,40 €	97,40 €	0,00 €
Einkünfte auf Steuerkarte	35.000,00	166,00 €	166,00 €	166,00 €
Einkünfte auf Steuerkarte Ehepartner	15.000,00	56,60 €	56,60 €	56,60 €
Einkünfte aus Vermietung	8.000,00	82,40 €	82,40 €	82,40 €
Auslagenersatz § 16 StBGBv		40,00 €	40,00 €	31,19 €
gesamt netto		442,40 €	442,40 €	336,19 €
Umsatzsteuer 19 %		84,06 €	84,06 €	63,88 €
Rechnungsbetrag		526,46 €	526,46 €	400,07 €
Steuerentlastung bei Grenzsteuersatz von 30%			157,94 €	120,02 €
Minderung der Steuerentlastung				37,92 €

Aus der obigen Ermittlung ist ersichtlich, dass sich, entgegen der weit verbreiteten Auffassung, nur relativ geringe steuerliche Auswirkungen aus der gesetzlichen Neuregelung ergeben. Der Großteil der Steuerberatungskosten bleibt auch der Erstellung einer Einkommensteuererklärung abzugsfähig und mindert die Steuerbelastung.

Problemfelder

Die Streichung des Sonderausgabenabzuges wird mit der Steuervereinfachung begründet. Dieses Ziel wird sich nicht erreichen lassen, vielmehr führt die Neuregelung durch die Notwendigkeit der (ggf. auch prozentualen) Aufteilung jeder Honorarrechnung zu einer Vielzahl von Problemfeldern, erheblichem Mehraufwand bei Steuerbürgern, Beratern aber auch der Finanzverwaltung. Aus den Kreisen der Finanzverwaltung wird kein Hehl daraus gemacht, dass es sich um eine verfehlte Regelung mit Mehraufwand und ohne Vereinfachungseffekt bezogen auf die Sonderausgaben handelt.

Völlig offen sind zudem zahllose Bereiche, z.B. die Behandlung des Honorars für die Prüfung eines Steuerbescheides. Es wäre dabei festzustellen, welche Bereiche geprüft wurden, wie lange die jeweilige Prüfung gedauert hat und ob Bereiche des Steuerbescheides betroffen sind, die nicht mit Einkünften in Zusammenhang stehen. Will sich die Finanzverwaltung hier ein Urteil zu einer sachgerechten Schätzung anmaßen?

Empfehlung

Die Regelung führt für die Finanzverwaltung allerdings dann zu einer Vereinfachung, wenn der Steuerbürger angesichts des gestrichenen Sonderausgabenabzuges auf die Einschaltung eines Steuerberaters verzichtet, da dann keine kritischen Anträge und Fragen gestellt, keine steuermindernden Ansätze geltend gemacht und bei fehlerhafter Veranlagung keine Einsprüche erhoben werden.

Jeder Bürger, der über seine Steuern bereits die Kosten der Finanzverwaltung mittelbar trägt, sollte Interesse daran haben, seine Rechte umfassend geltend zu machen. Dies gewährleistet der Steuerberater.

Eine umfassende Vertretung der steuerlichen Interessen verlangt nach der Einschaltung eines professionellen Steuerberaters!